

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Bereitstellung von Clouddiensten

1. DEFINITIONEN

- 1.1 Software ist die jeweils aktuelle Version der im Angebot von PROJEKT PRO beschriebenen Standardsoftware nebst Zugang zum elektronischem Benutzerhandbuch und einschließlich integrierter und dazugehöriger Drittkomponenten
- 1.2 Clouddienste ist die Gesamtschau der von PROJEKT PRO über das Internet bereitgestellten Dienstleistungen.
- 1.3 Drittkomponenten sind die im Angebot mit PROJEKT PRO aufgeführten und zum ordnungsgemäßen Betrieb der Software erforderlichen Softwarelösungen von anderen Herstellern als PROJEKT PRO einschließlich Open Source Komponenten. Es gelten insofern ergänzend zu diesen AGB die jeweiligen Lizenzbedingungen der Drittprodukte.
- 1.4 Systemvoraussetzungen sind die im Angebot von PROJEKT PRO für den Einsatz der Software bestimmten und auf der Website von PROJEKT PRO aktualisierten, konkreten Anforderungen an die Betriebsumgebung des Kunden, bestehend aus Hardwareplattform, Betriebssystemplattformen und -versionen sowie etwaigen weiteren Softwarekomponenten, insbesondere Datenbank-, Viewer-, Konvertersoftware, etc.
- 1.5 Nutzer sind die vom Kunden im Rahmen des bei PROJEKT PRO bestellten Lizenzvolumens mit eindeutiger Kennung (Anwender mit Account-Name und Passwort) zugewiesenen natürlichen Person
- 1.6 Updates sind Programmstände der Software, die Fehlerbereinigungen und/oder Anpassungen an gesetzliche Änderungen und/oder kleinere Verbesserungen/Erweiterungen der bestehenden Funktionalitäten enthalten können (Service-Updates).

2. VERTRAGSGEGENSTAND UND LEISTUNGSABGRENZUNG

- 2.1 PROJEKT PRO erbringt für den Kunden Dienstleistungen über das Internet über eine Cloud-Infrastruktur in Bezug auf die Bereitstellung von Planungs-Software für Architekten und Bauingenieure und die zur Nutzung erforderlichen begleitenden Dienstleistungen (im Folgenden „Clouddienste“ genannt).
- 2.2 Vertragsgegenstand für die jeweils vereinbarte Nutzungsdauer ist die
 - Bereitstellung der jeweils aktuellen Version der Software über das Internet („Web-App“ als „SaaS-Dienste“), siehe Ziffer 7
 - die Bereitstellung von Cloudinfrastruktur, insbesondere die Einräumung von Speicherplatz und Rechenkapazität auf den Servern eines Cloudserviceproviders („IaaS-Dienste“), siehe Ziffer 8
 - die Bereitstellung einer mobilen Applikation zur Nutzung der Software („mobile App“)
 - Supportleistungen bei der Nutzung der Clouddienste Komponenten, siehe Ziffer 10
- 2.3 PROJEKT PRO ist es gestattet, für die Bereitstellung der vertragsgegenständlichen Leistungen Cloudserviceprovider als Subunternehmer einzubeziehen. Auf die jeweils im Einzelfall geltenden Nutzungs- und Lizenzbestimmungen des jeweiligen Cloudserviceproviders wird bei der Beschreibung der Vertragsleistungen gesondert hingewiesen. PROJEKT

PROJEKT PRO GmbH
Bürosoftware für Architekten und Ingenieure

Kampenwandstraße 77c
D-83229 Aschau im Chiemgau
Telefon +49 8052 95179-0
Telefax +49 8052 95179-79
E-Mail info@projektpro.com
www.projektpro.com

Geschäftsführer Harald Mair
Amtsgericht Traunstein HRB 15475

- PRO bleibt auch bei der Einschaltung von Subunternehmern zur alleinigen und vollständigen Vertragserfüllung gegenüber dem Kunden verpflichtet.
- 2.4 Die vertragsgemäße Inanspruchnahme der Clouddienste ist davon abhängig, dass die vom Kunden eingesetzte Hard- und Software, einschließlich Arbeitsplatzrechnern, Routern, Datenkommunikationsmitteln etc., den technischen Mindestanforderungen an die Nutzung der bereitgestellten Clouddienste entsprechen. Die Konfiguration des eigenen IT-Systems ist Aufgabe des Kunden.
 - 2.5 Je nach Einsatzzweck und Kritikalität der bereitgestellten Clouddienste wird der Kunde erforderlichenfalls einen Notfallplan für den Fall des vollständigen oder teilweisen Ausfalls der Clouddienste erstellen.
 - 2.6 Weitere Leistungen für die Clouddienste, wie zum Beispiel kundenindividuelle Anpassungen, sind nicht Inhalt der vertragsgegenständlichen Leistungen und bedürfen einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung.

AGB Clouddienste

3. BESTELLUNG UND NUTZUNG DER CLOUDDIENSTE

3.1 Bestellvorgang

- 3.1.1 Für die Nutzung der Software wird ein Nutzer-Account benötigt. Die eingerichteten Nutzer-Accounts müssen stets dauerhaft einer einzigen namentlich benannten natürlichen Person zugeordnet werden. Die eingerichteten Nutzer-Accounts sind nicht übertragbar. Eine geteilte Nutzung der Nutzer-Accounts durch mehrere Personen als sog. Concurrent-Nutzung ist nicht gestattet.
- 3.1.2 Die Bestellung der Clouddienste erfolgt über die Website pro-topic.com von PROJEKT PRO. Der Kunde stellt die benötigten Cloudservices durch Anklicken der jeweiligen Nutzungsparameter selbst zusammen.
- 3.1.2 Die Bestellung der Clouddienste setzt die Einrichtung eines Mandanten-Accounts voraus. Einen Mandanten-Account können ausschließlich Unternehmer im Sinne des § 14 BGB errichten. Die Erstellung eines Accounts setzt mindestens die Hinterlegung der Firma nebst Anschrift, eines Ansprechpartners, einer E-Mail-Adresse sowie der entsprechenden Rechnungsinformationen voraus. Einzelheiten zur Erhebung und Verarbeitung dieser Daten regelt unsere Datenschutzerklärung.

3.2 Inhalt der Leistungen

- 3.2.1 Die von PROJEKT PRO im Einzelfall zu erbringenden Leistungen, die Anzahl der Nutzer sowie vereinbarte Nutzungsvolumina ergeben sich aus der Bestellung, die auf diese AGB Bezug nimmt und die eine detaillierte Leistungsbeschreibung zu den im Einzelfall beauftragten Clouddiensten enthält. Diese AGB sind integraler Vertragsbestandteil.
- 3.2.2 In der jeweiligen Bestellung werden zudem die für die jeweiligen Clouddienste einschlägigen Nutzungs- und Lizenzbestimmungen des jeweiligen Herstellers bzw. Cloudserviceproviders in Bezug genommen, die ebenfalls integraler Bestandteil des Vertrages werden. Im Rahmen der Bestellung stimmt der Kunde diesen Nutzungs- und Lizenzbestimmungen ausdrücklich zu.

3.3 Verwaltung der Clouddienste (Subscription Management)

AGB Clouddienste

- 3.3.1 Zur Verwaltung der vom Kunden im Rahmen der Bestellung erworbenen Lizenzen sowie zur Erstellung der wiederkehrenden Rechnungen hinsichtlich der vereinbarten Lizenzvergütung setzt PROJEKT PRO eine Lösung der billwerk GmbH, Mainzer Landstraße 51, 60329 Frankfurt am Main ein. Der Kunde akzeptiert im Rahmen der Bestellung die Nutzungsbedingungen von billwerk.
- 3.3.2 Einzelheiten zur Erhebung und Verarbeitung dieser Daten regelt unsere Datenschutzerklärung.

3.4 Vergütung, Zahlungsabwicklung

- 3.4.1 Der Kunde entrichtet für die Dauer der Bereitstellung der Clouddienste eine laufende monatliche Vergütung (Miete). Die Höhe der Vergütung wird abhängig vom Nutzungsumfang in der jeweiligen Bestellung ausgewiesen. Für sämtliche nachträglich zugebuchte Clouddienste oder einen erweiterten Nutzungsumfang gelten, sofern nicht ausdrücklich vereinbart, die zum Zeitpunkt der jeweiligen Beauftragung geltenden Preise.
- 3.4.2 Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen Höhe.
- 3.4.3 Die Vergütung ist ab Bereitstellung der Clouddienste im Voraus für die jeweilige Vertragslaufzeit zum 3. Werktag fällig. Im Falle eines Zahlungsverzuges berechnet PROJEKT PRO Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens bleibt hiervon unberührt.
- 3.4.4 PROJEKT PRO ist berechtigt, die Vergütung für die Bereitstellung der Clouddienste mit einer Ankündigungsfrist von 6 Wochen, zum Ende eines Kalenderjahres anzupassen. Bei einer Anpassung der Vergütung von über 10 Prozentpunkten ist der Kunde berechtigt, die Nutzung der Clouddienste mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zu beenden.
- 3.4.5 Zur Abwicklung der für die Nutzung der Clouddienste zu bezahlenden Vergütung setzt PROJEKT PRO den Zahlungsdiensteanbieter heidelpay GmbH, Vangerowstraße 18, 69115 Heidelberg ein. Der Kunde akzeptiert im Rahmen der Bestellung die Nutzungsbedingungen von heidelpay.
- 3.4.6 Einzelheiten zur Erhebung und Verarbeitung dieser Daten regelt unsere Datenschutzerklärung.

4. NUTZUNGSRECHTE UND NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN DER CLOUDDIENSTE

- 4.1 Eine Nutzung der Clouddienste ist ausschließlich im jeweils bestellten Nutzungsumfang zulässig. PROJEKT PRO räumt dem Kunden für die Laufzeit der jeweiligen Nutzungsvereinbarung ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Clouddienste ein. Dieses Nutzungsrecht gilt auch für die während der Laufzeit des jeweiligen Vertrages bereitgestellte neue Versionen der Clouddienste (Updates).
- 4.2 Die Unterlizenzierung, Verleihung und Untervermietung ist ebenso untersagt wie jede andere Form der entgeltlichen oder unentgeltlichen Verbreitung oder Weitergabe der eingeräumten Nutzungsrechte an Dritte ohne die vorherige Zustimmung von PROJEKT PRO.
- 4.3 Nutzungsbeschränkungen ergeben sich ferner aus den in der Bestellung in Bezug genommenen Nutzungs- und Lizenzbestimmungen des jeweiligen Herstellers.

- 4.4 In jedem Fall sind weder der Kunde noch diejenigen, die über den Kunden auf die Clouddienste zugreifen, berechtigt, die Clouddienste in einer Weise zu nutzen:
- die durch Gesetze, Vorschriften oder behördliche Anordnungen oder Verordnung in einer relevanten Rechtsordnung verboten ist;
 - die Rechte Dritter verletzt;
 - die zum Ziel hat, unbefugt auf Dienste, Geräte, Daten, Accounts oder Netzwerke zuzugreifen oder diese zu stören;
 - die zum Ziel hat Spam oder Malware zu verbreiten;
 - die die Clouddienste schädigen oder die Nutzung durch Dritte beeinträchtigen könnte;
 - bei der ein Ausfall der Clouddienste zu Körper- oder Personenschäden oder zu Schäden für Natur und Umwelt führen könnte, oder
 - bei der ein Dritter bei der Absicht unterstützt wird, eine der oben genannten Handlungen zu begehen.

AGB Clouddienste

4.5 Sperre der Clouddienste

PROJEKT PRO ist zur sofortigen Sperre der Clouddienste berechtigt, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die gespeicherten Daten rechtswidrig sind und/oder Rechte Dritter verletzen oder die Nutzung der Clouddienste entgegen der Nutzungsbestimmungen erfolgt. Ein begründeter Verdacht für eine Rechtswidrigkeit und/oder eine Rechtsverletzung liegt insbesondere dann vor, wenn Gerichte, Behörden und/oder sonstige Dritte PROJEKT PRO davon in Kenntnis setzen. PROJEKT PRO hat den Kunden von der Sperre und dem Grund hierfür unverzüglich zu verständigen. Die Sperre ist aufzuheben, sobald der Verdacht entkräftet ist.

5. LIZENZVERMESSUNG; LIZENZERWEITERUNG

- 5.1 PROJEKT PRO behält sich die digitale Kontrolle der Einhaltung der getroffenen Nutzungsvereinbarung vor. Der Kunde stimmt zu diesem Zwecke dem Einsatz von Tools zur Lizenzvermessung zu.
- 5.2 Wünscht der Kunde die Nutzung der vertragsgegenständlichen Clouddienste in einem größeren Umfang als vereinbart, ist es erforderlich, dass der Kunde die dafür erforderlichen zusätzlichen Nutzungsrechte erwirbt.
- 5.3 Eine Übernutzung ist grundsätzlich als vertragswidrige Handlung des Kunden anzusehen. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, PROJEKT PRO die Übernutzung unverzüglich mitzuteilen. Die Parteien werden dann eine Vereinbarung über die Erweiterung des Nutzungsrechtes schließen. Für den Zeitraum der Übernutzung, das heißt bis zum Abschluss einer solchen Vereinbarung bzw. der Einstellung der Übernutzung durch den Kunden, ist der Kunde verpflichtet, eine Entschädigung für die Übernutzung entsprechend der jeweils aktuellen Preisliste von PROJEKT PRO zu vergüten. Der Berechnung wird eine dreijährige lineare Abschreibung zugrunde gelegt. Teilt der Kunde die Übernutzung nicht mit, wird eine Vertragsstrafe in Höhe des dreifachen Preises der vom Kunden in Anspruch genommenen Nutzung entsprechend der Preisliste von PROJEKT PRO fällig.

6. ZUWEISUNG VON LIZENZEN

AGB Clouddienste

- 6.1 Zur Nutzung der Clouddienste hat der Kunde entsprechende Lizenz zu erwerben und diese einem individuellen Nutzer zuzuweisen. Hierbei wird jedem Nutzer, der auf die Clouddienste zugreift, eine Nutzer-ID (bestehend aus Anmeldenamen und Passwort) zugewiesen.
- 6.2 Eine Neuweisung von Lizenzen ist nur im Falle dauerhafter Neuweisung gestattet. Eine dauerhafte Neuweisung ist frühestens 7 Tage nach der letzten Zuweisung zulässig.

7. BEREITSTELLUNG VON SAAS-DIENSTEN

- 7.1 PROJEKT PRO stellt dem Kunden die SaaS-Dienste für die jeweils vereinbarte Laufzeit zur Nutzung über das Internet zur Verfügung. Die im Rahmen der SaaS-Dienste bereitgestellte Software verbleibt auf den Servern des von PROJEKT PRO mit dem Betrieb der Software beauftragten Cloudserviceproviders. Die Bereitstellung erfolgt an der Schnittstelle des von PROJEKT PRO für den Kunden betriebenen Datennetzes zu anderen Netzen (Übergabepunkt). Der Kunde übernimmt es, eine Datenverbindung zwischen den von ihm zur Nutzung vorgesehenen Arbeitsplätzen und dem im jeweiligen Angebot definierten Datenübergabepunkt herzustellen. Von PROJEKT PRO nicht geschuldet ist die Herstellung und Aufrechterhaltung der Datenverbindung zwischen dem IT-System des Kunden und dem von PROJEKT PRO betriebenen Übergabepunkt.
- 7.2 PROJEKT PRO ist berechtigt, von Zeit zu Zeit wirtschaftlich angemessene Änderungen an den SaaS-Diensten vorzunehmen. PROJEKT PRO ist unter Einhaltung einer angemessenen Frist berechtigt, bestimmte Funktionalitäten abzukündigen, es sei denn, sicherheitsrelevante, rechtliche oder Systemleistungsaspekte erfordern eine beschleunigte Entfernung einer bestimmten Funktionalität.
- 7.3 Während der vereinbarten Laufzeit stellt PROJEKT PRO die Funktionserhaltung des bereitgestellten SaaS-Dienstes nach Maßgabe der Ziffer 11 sicher. PROJEKT PRO stellt dem Kunden jeweils die aktuellste Version der Software als SaaS-Dienst bereit.
- 7.4 Für im bereitgestellten SaaS-Dienst enthaltenen Drittkomponenten gelten die Bedingungen des jeweiligen Drittherstellers.

8. BEREITSTELLUNG VON CLOUDINFRASTRUKTUR („IAAS“)

- 8.1 PROJEKT PRO stellt dem Kunden Speicherplatz und Rechenkapazität sowie etwaige weitere Cloud-Infrastrukturkomponenten in dem in der jeweiligen Bestellung spezifizierten Umfang zur Verfügung. Der Kunde ist nicht berechtigt, die „IaaS“-Dienste einem Dritten teilweise oder vollständig, entgeltlich oder unentgeltlich zur Nutzung zu überlassen.
- 8.2 PROJEKT PRO trägt dafür Sorge, dass die vom Kunden auf der bereitgestellten Cloud-Infrastruktur gespeicherten Daten über das Internet abrufbar sind. Hinsichtlich etwaiger Verfügbarkeitsvereinbarungen gelten die in der Bestellung in Bezug genommenen Nutzungs- und Lizenzbestimmungen des jeweiligen Cloudserviceproviders.
- 8.3 Vorkehrungen gegen Datenverlust (Backups) und zur Verhinderung unbefugten Zugriffs Dritter auf die Daten des Kunden (Firewalls) ergeben sich aus den in der Bestellung in Bezug genommenen Nutzungs- und Lizenzbestimmungen des Cloudserviceproviders.
- 8.4 Der Kunde bleibt Alleinberechtigter an seinen auf der Cloud-Infrastruktur

tur gespeicherten Daten und kann jederzeit die Herausgabe einzelner oder sämtlicher Daten verlangen. Der Kunde hat keinen Anspruch darauf, auch die zur Verwendung der Daten geeignete Software zu erhalten. PROJEKT PRO stehen hinsichtlich der Daten des Kunden weder ein Zurückbehaltungsrecht noch das gesetzliche Vermieterpfandrecht (§ 562 BGB) zu.

AGB Clouddienste

9. BEREITSTELLUNG DER APP

- 9.1 PROJEKT PRO stellt dem Kunden zur mobilen Nutzung der SaaS-Dienste für die jeweils vereinbarte Laufzeit auf Wunsch des Kunden eine mobile App zur Verfügung. Der Kunde erhält die Möglichkeit, die App nach Maßgabe der im jeweiligen App-Store veröffentlichten Lizenz- und Nutzungsbedingungen herunterzuladen und über mobile Endgeräte zu nutzen
- 9.2 Der Funktionsumfang der App ist gegenüber den nach Maßgabe der Ziffer XX bereitgestellten SaaS-Diensten beschränkt. Der jeweilige Funktionsumfang der App ergibt sich aus den im jeweiligen App-Store veröffentlichten Lizenz- und Nutzungsbedingungen.

10. BEREITSTELLUNG VON SUPPORTLEISTUNGEN

PROJEKT PRO erbringt im Rahmen der vertraglichen Leistungspflichten über den PROJEKT PRO Support-Desk elektronische Supportleistungen für die Clouddienste wie folgt:

- 10.1 PROJEKT PRO stellt dem Kunden zur Meldung von Störungen oder sonstigen Anfragen ein elektronisches Supportanfrage-Formular zur Verfügung. Die Nutzer des Kunden können sich mit Fragen zur Anwendung und Handhabung der Clouddienste an PROJEKT PRO wenden. Der Support-Desk von PROJEKT PRO erfasst den zur Aufnahme, Bearbeitung und Lösung der Anfrage erforderlichen Zeitaufwand.
- 10.2 Im Rahmen der für die Nutzung der Clouddienste vereinbarte Vergütung ist pro vollem Kalendermonat ein Zeitkontingent von 30 Minuten für die Inanspruchnahme von Supportleistungen enthalten. Eine über das vereinbarte Zeitkontingent hinausgehende Inanspruchnahme des elektronischen Support-Desks ist nach Verfügbarkeit möglich und nach den jeweils gültigen Sätzen der aktuellen Preisliste zu vergüten.
- 10.3 Der elektronische Support-Desk ist über die in der Software integrierte Support-Anfrage erreichbar und jeweils Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr mit Ausnahme bundeseinheitlicher und bayerischer Feiertage besetzt.
- 10.4 Je nach Art und Inhalt der Anfrage des Kunden entscheidet PROJEKT PRO nach eigenem Ermessen über die Art und der Weise, in der diese beantwortet und die entsprechende Unterstützungsleistung erbracht wird. Insoweit kommen in Betracht:
- E-Mail basierte Unterstützung,
 - Web-basierte Unterstützung und Download von Dokumenten,
 - Fern-Einwahl auf die Rechnersysteme des Kunden zur Unterstützung oder Ausführung von Diensten,
 - Fern-Betreuung von Mitarbeitern durch Mausführung,
 - Kombinationen aus den genannten Möglichkeiten.

11. MÄNGEL UND FUNKTIONSERHALTUNG DER SAAS-DIENSTE

AGB Clouddienste

- 11.1 Die Beseitigung von Mängeln der SaaS-Dienste erfolgt in der Regel durch Bereitstellung von Patches, Updates. Ein Mangel liegt vor, wenn die SaaS-Dienste bei vertragsgemäßer Nutzung die in der Funktionsbeschreibung/Produktbeschreibung enthaltenen Funktionen nicht erbringen und sich dies auf die Eignung zur vertraglich vereinbarten Verwendung mehr als unwesentlich auswirkt.
- 11.2 Als Mangelbeseitigung gilt auch eine zeitweise Umgehungslösung (work-around), soweit dies für den Kunden zumutbar ist. Eine Mangelbeseitigung kann auch dadurch erfolgen, dass PROJEKT PRO den Kunden über vom Kunden selbst durchführbare Maßnahmen informiert, die zur Beseitigung des Mangels führen.
- 11.3 Der Kunde ist verpflichtet, auftretende Mängel kurzfristig nach ihrer Entdeckung und möglichst schriftlich zu melden (dazu zählt auch Fax oder E-Mail). Dabei wird der Kunde, soweit möglich, auch angeben, wie sich der Mangel äußert und auswirkt und unter welchen Umständen er auftritt. Unnötiger Aufwand, der dadurch entsteht, dass der Mängel rügt, obwohl die SaaS-Dienste nicht in der gerügten Art mangelhaft sind, ist vom Kunden entsprechend den jeweils gültigen Preislisten bei PROJEKT PRO zu vergüten.
- 11.4 Unterlässt der Kunde die Mängelanzeige, ist er PROJEKT PRO zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Soweit PROJEKT PRO infolge der vom Kunden unterlassenen Mängelanzeige nicht in der Lage ist, bestehenden Mängeln abzuhelpfen, sind Mängelrechte des Kunden ausgeschlossen.
- 11.5 Gelingt die Beseitigung des Mangels nicht und ist die Gebrauchstauglichkeit des Dienstes hierdurch aufgehoben, ist der Kunde für die Zeit, in der die Tauglichkeit aufgehoben ist, von der Entrichtung der Vergütung befreit. Für die Zeit, während der die Gebrauchstauglichkeit gemindert ist, hat er nur eine angemessen herabgesetzte Vergütung zu entrichten. Eine unerhebliche Minderung der Gebrauchstauglichkeit bleibt außer Betracht. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Ansprüche.
- 11.6 Die Gewährleistungspflicht von PROJEKT PRO entfällt, wenn der Kunde die SaaS-Dienste entgegen der getroffenen Nutzungsrechtsvereinbarung einsetzt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass diese Tatsachen in keinem Zusammenhang mit dem aufgetretenen Mangel stehen.
- 11.7 Soweit Dritte Rechte an den SaaS-Diensten gegen den Kunden geltend machen, ist PROJEKT PRO berechtigt, zur Vermeidung des Schadens bzw. weiteren Schadens dem Kunden eine geänderte Version der SaaS-Dienste bereitzustellen, die nicht mehr in die Schutzrechte Dritter eingreift. Der Kunde wird PROJEKT PRO unverzüglich von etwaiger Kenntnis über Verletzungen der Schutzrechte von PROJEKT PRO durch Dritte informieren. Ebenso wird der Kunde PROJEKT PRO informieren, wenn er von Dritten wegen Schutzrechtsverletzung durch die SaaS-Dienste in Anspruch genommen wird. Der Kunde wird PROJEKT PRO Gelegenheit geben, ihn bei einer eventuellen Prozessführung in geeigneter Weise zu unterstützen.
- 11.8 Für den Fall, dass Leistungen von PROJEKT PRO von unberechtigten Dritten unter Verwendung der Zugangsdaten des Kunden in Anspruch genommen werden, haftet der Kunde für dadurch anfallende Entgelte im Rahmen der zivilrechtlichen Haftung bis zum Eingang des Kundenauftrages zur Änderung der Zugangsdaten oder der Meldung des Verlusts oder Diebstahls, sofern den Kunden am Zugriff des unberechtigten Dritten ein Verschulden trifft.

12. SERVICE-LEVEL-VEREINBARUNG (SLAS); VERFÜGBARKEIT

12.1 PROJEKT PRO stellt Einhaltung der Verfügbarkeiten nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Nutzungs- und Lizenzbestimmungen des Cloudserviceproviders sicher. Bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Verfügbarkeiten gelten die Nutzungs- und Lizenzbestimmungen des Cloudserviceproviders.

12.2 Für die Bearbeitung von Störungen der SaaS-Dienste stellt PROJEKT PRO in Abhängigkeit der Dringlichkeit und Auswirkung der Störung folgende Reaktionszeiten sicher:

- First Level Issue: Ein Baustein bzw. der gesamte SaaS-Dienst können nicht genutzt werden. Der auftretende Fehler kann nicht mit organisatorischen Hilfsmitteln umgangen werden. Zum Beispiel: (1) Das System stürzt bei Aufruf ab oder beginnt nicht mit der Arbeit, ohne dass dies auf einen Hardwarefehler zurückzuführen ist; (2) Teile der Software erzeugen augenscheinliche Fehler, die kumulieren oder das System an anderer Stelle erheblich beeinflussen.
- Second Level Issue: Die Funktionalität eines Bausteins bzw. der gesamte SaaS-Dienst ist nicht soweit beeinträchtigt, dass er nicht genutzt werden kann. Die auftretende Störung kann mit organisatorischen oder sonstigen wirtschaftlich vertretbaren Mitteln umgangen werden. Zum Beispiel: (1) Eingaben werden nicht wie vorgeschrieben in Masken übernommen und es ist eine Zweiteingabe ohne Auswirkung auf das System erforderlich; (2) Ergebnisse werden zum Ausdruck oder zur Anzeige gebracht, die zwar rechnerisch richtig, jedoch im Layout falsch sind.
- Third Level Issue: Eine leichtere Störung hat keine bedeutenden Auswirkungen auf Funktionalität und Nutzbarkeit des SaaS-Dienstes. Die Nutzung eines Bausteins bzw. des gesamten SaaS-Dienstes ist nicht oder nur unwesentlich eingeschränkt. Zum Beispiel: (1) Das Maskendesign ist zwar vollständig, jedoch ist ein Button nicht genau an der vorhergesehenen Stelle; (2) Die relative Skalierung beim Aufbau eines Fensters wird nicht richtig berechnet, so dass das Fenster zu groß, fachlich und inhaltlich aber richtig erscheint.

Die Zuordnung zu den einzelnen Kategorien erfolgt durch PROJEKT PRO nach Rücksprache mit dem Kunden.

12.3 PROJEKT PRO beginnt die Analyse innerhalb folgender Reaktionszeiten:

- Die Reaktionszeit beträgt bei First Level Issues 1 Werktag gerechnet ab Eingang der Störungsmeldung bei PROJEKT PRO, bei Second Level Issues 3 Werktage gerechnet ab Eingang der Störungsmeldung bei PROJEKT PRO.
- PROJEKT PRO bemüht sich, First Level Issues und Second Level Issues nach Abschluss der Analyse schnellstmöglich endgültig zu beseitigen. Vorübergehende Umgehungsmaßnahmen werden schnellstmöglich in dauerhafte Lösungen geändert.
- PROJEKT PRO beseitigt Third Level Issues ausschließlich im Rahmen von Updates.

12.4 Für die Behebung von Mängeln an Drittkomponenten gelten folgende Bestimmungen:

- PROJEKT PRO hat keinen unmittelbaren Einfluss auf die Behebung von Störungen an Drittkomponenten, welche sich isoliert auf diese Fremdbestandteile der Software beziehen. Insbesondere ist es PROJEKT PRO aus urheberrechtlichen Gründen untersagt, eine Behebung solcher Fehler eigenmächtig vorzunehmen und/oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

- PROJEKT PRO wird solche Fehlermeldungen unverzüglich an den Hersteller der Drittkomponente weiterleiten und in Abstimmung mit dem Kunden und dem Hersteller der Drittkomponente an der Fehleranalyse und -beseitigung aktiv mitwirken.
- PROJEKT PRO gewährleistet, dass jegliche Maßnahmen zur Beseitigung von Fehlern an Drittkomponenten, welche der jeweilige Hersteller bereitstellt, unverzüglich an den Kunden weitergeleitet werden.
- Erfolgt herstellerseits keine kurzfristige endgültige Beseitigung des Fehlers, so wird PROJEKT PRO - wenn und soweit urheberrechtlich möglich - den Fehler durch eine softwaretechnische Umgehung beseitigen.

AGB Clouddienste

13. LAUFZEIT DES VERTRAGES; VERTRAGSANPASSUNGEN UND VERTRAGSBEENDIGUNG

- 13.1 Die Bereitstellung der Clouddienste beginnt mit dem in der Bestellung festgelegten Zeitpunkt.
- 13.2 Der Vertrag hat die in der Bestellung definierte Mindest-Laufzeit. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit ist der Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündbar.
- 13.3 Reduktionen des Vertragsgegenstandes (Vertragsanpassungen) sind nach Ablauf der Mindestlaufzeit jeweils zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem auch eine ordentliche Vertragsbeendigung möglich wäre (siehe Ziffer 13.2). Erweiterungen können jederzeit erfolgen.
- 13.4 Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 13.5 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Kunden so verschlechtern, dass eine ordnungsgemäße Aufrechterhaltung oder Fortführung seines Geschäftsbetriebes gefährdet ist oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird. Für die Dauer des Verzugs ist PROJEKT PRO berechtigt, die Bereitstellung der Cloudservices zu verweigern
- 13.6 Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Kunde die Nutzung der Clouddienste einzustellen. Im Falle einer Reduktion des Vertragsgegenstandes gilt Vorstehendes entsprechend für den nicht mehr vertragsgegenständlichen Leistungsteil.

14. PFLICHTEN DES KUNDEN

- 14.1 Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die bereitgestellten Clouddienste bzw. die zur Nutzung erforderlichen Zugangsdaten durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern.
- 14.2 Unbeschadet der Verpflichtung von PROJEKT PRO zur Datensicherung im Rahmen der IaaS-Dienste ist der Kunde selbst für die Eingabe und Pflege seiner zur Nutzung der Clouddienste erforderlichen Daten und Informationen verantwortlich.
- 14.3 Der Kunde ist verpflichtet, seine Daten und Informationen vor der Eingabe auf Viren oder sonstige schädliche Komponenten zu prüfen und hierzu dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einzusetzen.
- 14.4 Die von dem Kunden auf dem für ihn bestimmten Speicherplatz abgelegten Inhalte können urheber- und datenschutzrechtlich geschützt sein. Der Kunde räumt PROJEKT PRO hiermit das Recht ein, die auf dem

Server abgelegten Inhalte dem Kunden bei dessen Abfragen über das Internet zugänglich machen zu dürfen, insbesondere sie hierzu zu vervielfältigen und zu übermitteln sowie zum Zwecke der Datensicherung vervielfältigen zu können.

AGB Clouddienste

15. HAFTUNG

- 15.1 PROJEKT PRO haftet für Schäden aus jeglichem Rechtsgrund einschließlich Verzug, Schlechterfüllung oder außervertraglicher Haftung,
- a) ohne Begrenzung der Schadenshöhe für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von PROJEKT PRO sowie seinen leitenden Angestellten, bei grobem Organisationsverschulden, und unabhängig vom Grad des Verschuldens bei von PROJEKT PRO zu vertretenden Personenschäden und bei Fehlen einer von PROJEKT PRO garantierten Beschaffenheit
 - a) begrenzt auf die vertragstypisch vorhersehbaren Schäden, bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen der PROJEKT PRO, soweit kein Fall aus a) gegeben ist.
 - a) je Schadensfall begrenzt auf die vertragliche Vergütung, bei Verzug oder anfänglicher Unmöglichkeit, soweit kein Fall entsprechend a) oder b) gegeben ist.
- Weiterer Schadensersatz ist ausgeschlossen.
- 15.2 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 15.3 Der Kunde muss sich ein Mitverschulden seinerseits anrechnen lassen. Bei Datenverlust haftet PROJEKT PRO maximal für die Kosten der Vervielfältigung der Daten von Sicherheitskopien, sowie für die Wiederherstellung der Daten, die auch bei regelmäßiger, ordnungsgemäßer Erstellung von Sicherheitskopien durch den Kunden verlorengegangen wären. Für die Erstellung der Sicherheitskopien ist der Kunde verantwortlich.

16. DATENSCHUTZ

- 16.1 Beide Vertragspartner verpflichten sich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der DSGVO und nach dem Bundesdatenschutzgesetz.
- 16.2 Für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag des Kunden werden die Vertragspartner geeignete Auftragsverarbeitungsvereinbarungen abschließen. Bei Hinzuziehung von Herstellern / Cloudserviceprovidern zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag des Kunden schließt PROJEKT PRO erforderlichenfalls seinerseits entsprechende Auftragsverarbeitungsvereinbarungen mit seinen Subunternehmern ab.

17. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 17.1 Gegen Forderungen von PROJEKT PRO kann der Kunde nur mit unstrittigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- 17.2 Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Die Anwendung des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.
- 17.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand sind der Sitz von PROJEKT PRO.

- 17.4 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn sie in einer von beiden Vertragspartnern unterzeichneten Zusatzvereinbarung niedergelegt sind.
- 17.5 Für den Vertrag gelten ausschließlich diese Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung.
- 17.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages dadurch nicht berührt. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss des Vertrages diesen Punkt bedacht hätten.

AGB Clouddienste

(Stand 10.02.2020)